

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

SATZUNG

Anlage zu Protokoll Bundesvertretertag vom 22.10.2021

Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Anlage zu Protokoll Bundesvertretertag vom 22.10.2021

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Rechtsgrundlagen, Ziele, Zwecke und Zweckverwirklichung
- § 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Ausschluss
- § 6 Ehrenmitgliedschaft

Landesverbände

- § 7 Gliederung und Rechtsform
- § 8 Zuständigkeiten und Aufgaben
- § 9 Landesvertretertag / Landesmitgliederversammlung
- § 10 Landesvorstand und Landesvorsitzender

Bundesverband

- § 11 Allgemeines

Bundesvertretertag

- § 12 Zusammensetzung des Bundesvertretertages
- § 13 Aufgaben des Bundesvertretertages
- § 14 Beschlussfassung des Bundesvertretertages

Bundespräsidium

- § 15 Zusammensetzung des Bundespräsidiums
- § 16 Aufgaben des Bundespräsidiums
- § 17 Beschlussfassung des Bundespräsidiums

Bundesvorstand

- § 18 Zusammensetzung des Bundesvorstandes
- § 19 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 20 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- § 21 Der Präsident
- § 22 Der Bundesschatzmeister
- § 23 Der Generalsekretär

Ausschüsse, Bundesgeschäftsstelle

- § 24 Ausschüsse
- § 25 Bundesgeschäftsstelle

- § 26 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

Im Gedenken an die Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft, in dem Bestreben, das Leid der Hinterbliebenen zu lindern und in der Erkenntnis, dass das Vermächtnis dieser Toten alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt, sorgt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die Gräber dieser Toten.

Er will mit seiner Arbeit zur Verständigung unter den Völkern und zur Förderung und Erhaltung des Friedens beitragen.

Grundlage der Arbeit des Volksbundes ist die Achtung der unantastbaren Würde des Menschen.

Die Würde des Menschen reicht über den Tod hinaus.

Daraus erwächst die Verpflichtung, Kriegsgräberstätten zu schaffen und als ständige Mahnung zum Frieden dauerhaft zu erhalten.

Kriegsgräberarbeit bedeutet zugleich, sich um die Aussöhnung und Verständigung der Völker zu bemühen und dabei insbesondere die Begegnung und die gemeinsame Arbeit junger Menschen aller Völker an den Kriegsgräberstätten zu fördern.

Die Arbeit des Volksbundes steht unter dem Leitwort:

Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Sie umfassen auch das diverse Geschlecht.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge – im Folgenden Volksbund genannt. Er wurde 1919 gegründet.
- (2) Der Volksbund ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Niestetal im Landkreis Kassel und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 RECHTSGRUNDLAGEN, ZIELE, ZWECKE UND ZWECKVERWIRKLICHUNG

- (1) Der Volksbund bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlagen der Arbeit des Volksbundes sind die Bestimmungen des humanitären Völkerrechtes, die völkerrechtlichen Abkommen und Übereinkünfte über die Anlegung und Erhaltung von Kriegsgräberstätten und das nationale Recht.
- (2) Der Volksbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer und die Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

- (3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere unmittelbar verwirklicht durch die Erfüllung der folgenden Aufgaben:
1. Das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft als Mahnung zum Frieden unter den Völkern und zur Achtung der Würde und der Freiheit des Menschen zu wahren und zu pflegen,
 2. für die Ruhe- und Erinnerungsstätten der deutschen Toten von Krieg und Gewaltherrschaft im Ausland zu sorgen;
er kann sich auch der Ruhestätten anderer Kriegstoter annehmen,
 3. die deutschen Kriegstoten beider Weltkriege und ihre Gräber zu erfassen,
 4. die Angehörigen der Kriegstoten in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen,
 5. öffentliche und private Stellen sowie Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten,
 6. für die Gräber der Soldaten der Bundeswehr und anderer Einsatzkräfte zu sorgen, die im Auslandseinsatz ihr Leben verloren haben,
 7. die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zu pflegen und zu fördern,
 8. den Volkstrauertag und andere Gedenktage zu gestalten oder an deren Gestaltung mitzuwirken,
 9. die Begegnung insbesondere junger Menschen an den Ruhestätten der Toten und die Auseinandersetzung mit deren Schicksal zu fördern,
 10. Jugend- und Bildungsarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu betreiben, insbesondere an Schulen, Hochschulen, sonstigen Einrichtungen und in Arbeitskreisen sowie mit eigenen Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten im In- und Ausland,
 11. kulturelle Zwecke im Zusammenhang mit den unter Nr. 1 bis 10 genannten Aufgaben zu fördern, insbesondere durch Musik-, Konzert- sowie Theater- und Vortragsveranstaltungen jedweder Art.
- (4) Die vorgenannten Satzungszwecke werden mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO). Das Einwerben von Mitteln soll insbesondere erfolgen durch
- Nutzung vorhandener Netzwerke sowie Aufbau von Fördernetzwerken,
 - die Ansprache von Fördermittelgebern (öffentliche Institutionen und Programme, Stiftungen, private Personen und Organisationen) und Sponsoren
- (5) Der Volksbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Volksbund vertritt seine Ziele und Aufgaben in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen, Parteien, der Bundeswehr, Religionsgemeinschaften, Verbänden, privaten Organisationen sowie den Medien. Er bemüht sich um die Mitarbeit aller, die seine humanitäre Zielsetzung unterstützen.
- (7) Erfassen, Umbetten und Beisetzen der deutschen Kriegstoten sowie Anlegen, Sichern, Erhalten und Pflegen der Ruhestätten im Ausland erfolgen im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland.
Im Inland unterstützt der Volksbund Bund, Länder und Kommunen bei deren Aufgabenerfüllung in allen Kriegsgräberangelegenheiten. Hier wird der Volksbund in erster Linie beratend tätig.

Der Volksbund kann sich an Projekten im Inland auf der Grundlage des genehmigten Jahreswirtschaftsplanes beteiligen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND VEREINSVERMÖGEN

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Volksbundes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder, die im Auftrag des Volksbundes tätig werden, haben nach Vorlage der entsprechenden Belege Anspruch auf Erstattung der ihnen daraus entstehenden Auslagen.
Näheres wird in den Richtlinien für regelgerechtes Verhalten festgelegt.
- (2) Mitglieder können bei besonders zeit- und arbeitsaufwändiger Tätigkeit für den Volksbund nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. § 27 Abs. 3 S. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.
Die Entscheidung über eine zu gewährende Aufwandsentschädigung trifft auf Vorschlag des Bundespräsidiums der Bundesvertretertag.
Soweit dieses Tätigkeiten in Landesverbänden betrifft, kann der Bundesvertretertag die Entscheidung über Vorschläge der jeweiligen Landesverbände an das Bundespräsidium delegieren.
Näheres wird in den Richtlinien für regelgerechtes Verhalten festgelegt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Volksbundes werden. Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften können korporative Mitglieder werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der Zwecke und Aufgaben des Volksbundes gemäß dieser Satzung.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, für die Ziele des Volksbundes einzutreten und seinen Jahresbeitrag zu leisten.
- (4) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet das Bundespräsidium.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:

1. a) durch den Tod des Einzelmitgliedes,
b) durch das Erlöschen des korporativen Mitgliedes,
2. durch die schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Bundesvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresende,
3. auf Beschluss des Bundesvorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz Mahnung und nachfolgender Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht gezahlt hat,
4. durch Ausschluss (§ 5).
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 AUSSCHLUSS

- (1) Der Bundesvorstand schließt ein Mitglied aus dem Volksbund aus, wenn nach seiner Beurteilung durch die Mitgliedschaft Belange des Volksbundes beeinträchtigt werden.
- (2) Das betroffene Mitglied erhält im Ausschlussverfahren Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung bekannt gegeben.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Persönlichkeiten, die sich um den Volksbund besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidenten mit Zustimmung des Bundesvorstandes und des zuständigen Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

LANDESVERBÄNDE

§ 7 GLIEDERUNG UND RECHTSFORM

- (1) Der Volksbund gliedert sich in Landesverbände. Die räumlichen Zuständigkeitsbereiche entsprechen denen der Bundesländer. Landesverbände oder Geschäftsstellen können sich zusammenschließen oder in sonstigen Formen zusammenarbeiten. Der Zusammenlegungsbeschluss bedarf der Zustimmung der betroffenen Landesvertretertage bzw. Landesmitgliederversammlungen und des Bundesvorstandes.
- (2) Die Landesverbände und ihre Gliederungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

- (1) Den Landesverbänden obliegt es, in ihrem Bereich, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten der Organe des Volksbundes (§§ 13 bis 23),
 1. die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung zu vertreten und die Beschlüsse der zuständigen Organe umzusetzen,

2. mit den staatlichen, kommunalen und kirchlichen Institutionen ihres Landes auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten,
 3. darauf hinzuwirken, dass die Ruhe- und Erinnerungsstätten der Toten von Krieg und Gewaltherrschaft in ihrem Bereich gepflegt sind; sie können mit Zustimmung des Bundespräsidiums die Pflege von Kriegsgräberstätten in ihrem Bereich übernehmen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:
1. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen,
 2. Sammlungen durchzuführen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 4. Jugend- und Bildungsarbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen,
 5. die Stiftung des Volksbundes „Gedenken und Frieden“ zu fördern.
- (3) Die Landesverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen im Jahreswirtschaftsplan zugeteilten Mitteln.
Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung sowie an Weisungen des Bundespräsidiums gem. § 16 Abs. 4 bzw. des Bundesschatzmeisters gem. § 22 Abs. 1 gebunden.

§ 9 LANDESVERTRETERTAG / LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Landesvertretertag oder die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Die Zusammensetzung wird in der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt.
- (2) Dem Landesvertretertag oder der Landesmitgliederversammlung obliegt es insbesondere:
 1. eine Organisations- und Geschäftsordnung zu erlassen, die sich im Einklang mit dieser Satzung befinden muss und dem Bundespräsidium mitzuteilen ist. Die Organisations- und Geschäftsordnung regelt die räumliche Gliederung des Landesverbandes (Regional-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände) und die Verteilung der Zuständigkeiten.
 2. die Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen, zu entlasten oder abzurufen. Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.
 3. die Vertreter des Landesverbandes für den Bundesvertretertag und deren Vertreter (Ersatzdelegierte) zu wählen,
 4. die Berichte über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Landesverbandes sowie über die Entwicklung des Volksbundes insgesamt entgegenzunehmen.

§ 10 LANDESVORSTAND UND LANDESVORSITZENDE/R

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte, auch in den Gliederungen, und für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvertretertages zu sorgen.
Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes und sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse.
Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes durch den Landesgeschäftsführer und ist Vorgesetzter aller im Landesverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Ansprechpartner der Mitarbeitervertretung.
Die Einstellung und Entlassung eines Landesgeschäftsführers erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes und im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

- (3) Der Landesvorsitzende und die Stellvertreter sind berechtigt, in den in den Abs. 1 und 2 sowie in § 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben den Volksbund gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Jeder von ihnen vertritt allein.
Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf es der Einwilligung des Bundesvorstandes (§ 19 Abs. 1 Nr. 7).
- (4) Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Landesvorstandsmitglieder oder auf die Vorsitzenden von Gliederungen übertragen, ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 30 BGB).

BUNDESVERBAND

§ 11 ALLGEMEINES

- (1) Organe des Volksbundes sind:
1. der Bundesvertretertag,
 2. das Bundespräsidium,
 3. der Bundesvorstand,
 4. der Präsident,
 5. der Bundesschatzmeister,
 6. der Generalsekretär.
- (2) Die Mitglieder dieser Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein.
Sie sind mit Ausnahme des Generalsekretärs und unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2 ehrenamtlich tätig.
Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, sind sie nicht stimmberechtigt; das gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.

BUNDESVERTRETERTAG

§ 12 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESVERTRETERTAGES

- (1) Der Bundesvertretertag besteht aus:
1. den Mitgliedern des Bundespräsidiums,
 2. einem Vertreter jedes Landesverbandes,
 3. weiteren 30 Vertretern der Landesverbände.
- (2) Die Sitze nach Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt ermittelt.
15 Sitze werden nach den durchschnittlichen Mitgliederzahlen und
15 Sitze nach den Überschüssen ohne Sonderspenden und Nachlässe bestimmt.
Zugrunde gelegt werden die Zahlen der letzten zwei Rechnungsjahre.

§ 13 AUFGABEN DES BUNDESVERTRETERTAGES

- (1) Der Bundesvertretertag ist das oberste Wahl- und Beschlussorgan des Volksbundes und die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere,

1. die Satzung zu ändern,
 2. die Mitglieder des Bundesvorstandes – mit Ausnahme des Generalsekretärs – zu wählen und abzurufen.
Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen.
Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.
 3. die Berichte des Bundesvorstandes über seine Tätigkeit sowie über die finanzielle Lage und Entwicklung des Volksbundes entgegenzunehmen,
 4. über die Entlastung des Bundesvorstandes zu entscheiden,
 5. einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen,
 6. über die Auflösung des Volksbundes und die Verwendung seines Vermögens nach § 3 Abs. 3 zu beschließen.
- (3) Der Bundesvertretertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DES BUNDESVERTRETERTAGES

- (1) Der Bundesvertretertag findet alle zwei Jahre statt.
Er ist vom Präsidenten auf Beschluss des Bundespräsidiums mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich einzuberufen.
Mit der Einberufung ist den Mitgliedern des Bundesvertretertages die vorläufige Tagesordnung zuzusenden.
Über Angelegenheiten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Bundesvertretertag ihre Aufnahme in die Tagesordnung (Abs. 9) beschließt.
- (2) Ein außerordentlicher Bundesvertretertag muss einberufen werden, wenn wichtige Gründe es erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundesvertretertages dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

In diesen Fällen genügt für die Einladung und die Über-sendung der vorläufigen Tagesordnung eine Frist von einem Monat.
- (3) Die Sitzungen des Bundesvertretertages werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder in Abstimmung mit ihm von einem der stellvertretenden Präsidenten und, wenn beide verhindert sind, von einem vom Bundesvertretertag zu bestimmenden Mitglied dieses Organs geleitet.
- (4) Jedes Mitglied des Bundesvertretertages hat eine Stimme.

Im Verhinderungsfalle ist Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Bundesvertretertages oder ein Mitglied seines Landesvorstandes bzw. auf einen Stellvertreter im Bundesjugendarbeitskreis statthaft, soweit ein Ersatzdelegierter nicht zur Verfügung steht. Außer seiner eigenen Stimme kann ein Mitglied des Bundesvertretertages in Vertretung nur zwei weitere Stimmen führen.
- (5) Der Bundesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Fünfteln,
zur Auflösung des Volksbundes und zur Verwendung seines Vermögens in diesem Falle einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsgemäßen Stimmen.

- (6) Der Bundesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.
- (7) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Bundesvertretertag mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erneut einberufen werden. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Fünfteln, zur Auflösung des Volksbundes und zur Verwendung seines Vermögens in diesem Falle einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen.
- (9) Der Bundesvertretertag beschließt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung. Über die Verhandlung ist von dem vom Bundesvertretertag bei Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

BUNDESPRÄSIDIUM

§ 15 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESPRÄSIDIUMS

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 2. den Landesvorsitzenden,
 3. Dem Vorsitzenden des Bundesjugendarbeitskreises.
- (2) Jedes Mitglied des Bundespräsidiums hat eine Stimme, die Landesvorsitzenden der vier mitgliederstärksten Landesverbände haben zwei Stimmen.
- (3) Die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse des Bundespräsidiums nehmen während ihrer Amtszeit mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 16 Aufgaben des Bundespräsidiums

- (1) Das Bundespräsidium ist das oberste Organ des Volksbundes zwischen den Bundesvertretertagen.
Es vertritt den Bundesvertretertag während dieser Zeit unter Beachtung der Beschlüsse nach § 13.
Im Bundespräsidium wirken die Landesverbände mit dem Bundesvorstand und dem Vertreter des Bundesjugendarbeitskreises bei der Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes zusammen.
- (2) Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten, von den Bundesvorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeit und vom Generalsekretär über alle wichtigen Angelegenheiten der Arbeit des Volksbundes zu unterrichten. Es nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen.
- (3) Das Bundespräsidium entscheidet über Anträge des Bundesvorstandes, über Anträge aus seiner Mitte sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; die Entscheidungskompetenz des Bundesvertretertages nach § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Das Bundespräsidium kann den Landesverbänden verbindlich Weisungen erteilen.

- (5) Dem Bundespräsidium obliegen ferner insbesondere Entscheidungen über
1. die vom Bundesvorstand vorgelegte Jahresrechnung, den Jahreswirtschaftsplan und den Stellenplan,
 2. die Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung,
 3. die vom Bundesvorstand aufgestellten Ordnungen und Richtlinien (§ 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 8),
 4. die Grundsätze zur baulichen Gestaltung der Ruhestätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
 5. die Zustimmung zur vorläufigen Berufung von Bundesvorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 5,
 6. die Einwilligung zur Einstellung, Verlängerung des Dienstverhältnisses oder Entlassung des Generalsekretärs und dessen Stellvertreters oder zu deren Beurlaubung vom Dienst,
 7. die Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsprüfers,
 8. die Vorbereitung der Wahlen zum Bundesvorstand und anderer Beschlüsse des Bundesvertretertages,
 9. die Einberufung und Tagesordnung des Bundesvertretertages,
 10. die Geschäftsordnung des Bundespräsidiums,
 11. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (§ 18 Abs. 2 S. 3).

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DES BUNDESPRÄSIDIUMS

- (1) Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Bundespräsidiums mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen.
Die vorläufige Tagesordnung ist gleichzeitig mit der Einladung oder gesondert mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Volksbund aufgeschoben werden kann, genügt eine Einladungsfrist von einer Woche.
Das Bundespräsidium muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (2) Das Bundespräsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen und seine Sitzungen ganz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels geeigneter elektronischer oder anderer Kommunikationsmittel durchführen, wenn kein Mitglied dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des Bundespräsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten und, wenn diese verhindert sind, vom dienstältesten anwesenden Landesvorsitzenden geleitet.
- (4) Sind die Mitglieder des Bundespräsidiums an der Sitzungsteilnahme verhindert, gelten folgende Vertretungs- und Stimmrechtsübertragungsregeln:
1. Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann im Bundespräsidium durch ein anderes Bundesvorstandsmitglied vertreten werden.
 2. Ein Landesvorsitzender kann seine Stimme im Vertretungsfall auf ein anderes Mitglied des betreffenden Landesvorstandes oder auf ein anderes Bundespräsidiumsmitglied übertragen.
 3. Der Vorsitzende des Bundesjugendarbeitskreises kann seine Stimme im Vertretungsfall auf einen seiner Stellvertreter im Bundesjugendarbeitskreis übertragen.
- (5) Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann das Bundespräsidium mit einer Frist von sieben Tagen mit der gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einberufen werden.

- Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (6) Das Bundespräsidium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Das Bundespräsidium beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung. Über die Sitzung ist von dem vom Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

BUNDESVORSTAND

§ 18 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESVORSTANDES

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten,
 2. zwei stellvertretenden Präsidenten,
 3. dem Bundesschatzmeister und dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
 4. bis zu sechs Beisitzern,
 5. dem Generalsekretär und
 6. dem vom Bundesausschuss für Jugend- und Bildungsarbeit entsandten Mitglied.
- Jedes Bundesvorstandsmitglied kann nur ein Amt im Bundesvorstand ausüben. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht gleichzeitig Landesvorsitzende oder stellvertretende Landesvorsitzende sein. Der Bundesschatzmeister und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Landesschatzmeister sein.
- (2) Der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten, der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt allein. Auf Beschluss des Bundespräsidiums können diese Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes mit Ausnahme des Generalsekretärs werden für die Dauer der Wahlperiode vom Bundesvertretertag gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, unbeschadet des dem Bundesvertretertag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 zustehenden Rechtes der Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der / die Präsident und die anderen Bundesvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Wird ein Bundesvorstandsmitglied nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 abberufen oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Bundesvorstand aus, so endet die Amtszeit mit diesem Beschluss oder dem Wirksamwerden des Ausscheidens. § 18 Abs. 3 S. 4 gilt nicht. In diesem Fall bleibt der Bundesvorstand ordnungsgemäß besetzt. Der Bundesvorstand kann bis zur nächsten Sitzung des Bundespräsidiums ein Bundesvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Funktion des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (5) Wird während der Amtszeit ein Sitz im Bundesvorstand nach Abs. 4 frei, so kann der Bundesvorstand diesen mit Zustimmung des Bundespräsidiums durch Zuwahl vorläufig besetzen. Diese bedarf der Zustimmung durch den nächsten Bundesvertretertag. Dies gilt nicht für das Amt des Präsidenten.

Die Amtszeit des vorläufig bestellten Bundesvorstandsmitgliedes beginnt mit der Zustimmung des Bundespräsidiums und endet mit dem Ablauf der betreffenden Wahlperiode.

§ 19 AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

- (1) Der Bundesvorstand erstellt die Richtlinien für die Arbeit des Volksbundes und führt über den Generalsekretär die Geschäfte des Volksbundes. Ihm obliegt es insbesondere,
 1. alle Entscheidungen über die Errichtung, Gestaltung und Erhaltung von Kriegsgräberstätten zu treffen,
 2. darauf hinzuwirken, dass Bund, Länder und Kommunen ihrer Verpflichtung, für die Gräber der deutschen Kriegstoten zu sorgen, gerecht werden,
 3. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen,
 4. den Tätigkeitsbericht zu erstellen und die Jahresrechnung zu legen,
 5. den Jahreswirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen und Aufgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken mit ihrem Gesamtaufwand auszuweisen und entsprechende Verpflichtungen über das Haushaltsjahr hinaus einzugehen,
 6. bis zur Feststellung des neuen Jahreswirtschaftsplanes durch das Bundespräsidium die zur Durchführung der Volksbundaufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
 7. über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken zu entscheiden,
 8. die für die Arbeit des Volksbundes erforderlichen Ordnungen aufzustellen und dem Bundespräsidium zur Genehmigung vorzulegen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist,
 9. die Sitzungen des Bundesvertretertages vorzubereiten,
 10. das Bundespräsidium einzuberufen und die Sitzungen vor-zubereiten,
 11. Jugend- und Bildungsarbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesvorstand der Bundesgeschäftsstelle nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (3) Er beschließt über die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Leitenden Angestellten der Bundesgeschäftsstelle und ihrer Geschäftsstellen im Ausland. Zur Einstellung und Verlängerung des Dienstverhältnisses oder zur Entlassung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs oder zu deren Beurlaubung vom Dienst bedarf es der Einwilligung des Bundespräsidiums und des Einvernehmens mit dem Präsidenten.
- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Bundespräsidium bekannt gegeben wird.

§ 20 BESCHLUSSFASSUNG DES BUNDESVORSTANDES

- (1) Der Bundesvorstand ist vom Präsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung möglichst mit einwöchiger, mindestens aber mit dreitägiger Frist einzuberufen.

- (2) Der Bundesvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen und seine Sitzungen ganz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels geeigneter elektronischer oder anderer Kommunikationsmittel durchführen, wenn kein Mitglied dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten geleitet.
- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend ist.
- (5) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung. Über die Sitzung ist von dem vom Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

§ 21 DER PRÄSIDENT

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Volksbundes.
Er ist Vorsitzender des Bundesvertretertages, des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes.
Er wirkt darauf hin, dass die Organe des Volksbundes und die Landesverbände ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (2) Der Präsident sorgt über den Generalsekretär für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Volksbundes.
Er überwacht die laufenden Geschäfte der Bundesgeschäftsstelle, die von dem Generalsekretär geleitet wird.
Er ist Vorgesetzter des Generalsekretärs.
- (3) In den Fällen, die von den zuständigen Organen nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Präsident entscheiden.
Haben solche Entscheidungen finanzielle Auswirkungen, bedarf es der Einwilligung des Bundesschatzmeisters.
Die Entscheidung ist den zuständigen Organen unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, bekannt zu geben.
- (4) Das gleiche gilt für die stellvertretenden Präsidenten / Präsidentinnen, wenn sie den Präsidenten vertreten.
- (5) Der Präsident kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Bundesvorstandsmitglieder oder Landesvorsitzende übertragen.
Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Abs. 3.

§ 22 DER BUNDESSCHATZMEISTER

- (1) Der Bundesschatzmeister trägt im Rahmen des genehmigten Jahreswirtschaftsplanes und der genehmigten mittelfristigen Finanzplanung die Verantwortung für die finanziellen Belange des Volksbundes und seiner Gliederungen.
Er wirkt bei der Aufstellung dieser Pläne mit. Im Rahmen des Vollzugs dieser Pläne ist er befugt, Weisungen zu erteilen.
- (2) Das gleiche gilt für den stellvertretenden Bundesschatzmeister, wenn er den Bundesschatzmeister vertritt.

§ 23 DER GENERALSEKRETÄR

- (1) Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand und mit Zustimmung des Bundespräsidiums bestellt.
- (2) Der Generalsekretär leitet die Bundesgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen im Ausland und vertritt diese im Bundesvorstand.
Er ist der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter. Dies gilt nicht für die Landesebene (siehe § 10 Abs. 2 S. 2.).
- (3) Der Generalsekretär sorgt für die Zusammenarbeit der Dienststellen des Volksbundes untereinander sowie mit den Landesverbänden nach den von den zuständigen Organen aufgestellten Grundsätzen und Weisungen des Volksbundes.
- (4) Er leitet den Ständigen Geschäftsführungskreis nach einer vom Bundesvorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (5) Er wird von dem stellvertretenden Generalsekretär vertreten.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes und die vom Bundesvorstand gemäß § 19 Abs. 2 zu erlassende Geschäftsanweisung für die Bundesgeschäftsstelle.

AUSSCHÜSSE, BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

§ 24 AUSSCHÜSSE

- (1) Jedes Organ nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Volksbundes kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder des betreffenden Organs, Mitarbeiter des Volksbundes sowie sonstige Sachkundige sein.
Den Vorsitz soll ein Mitglied des betreffenden Organs führen.
- (2) Der Präsident oder ein von ihm benanntes Bundesvorstandsmitglied und der Generalsekretär können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 25 BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet die laufenden Geschäfte des Volksbundes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände nach § 8 fallen.

§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2019 außer Kraft.

